



öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 24.04.2025

An den Vorsitzenden des
Ordnungs- und Verkehrsausschusses
Herrn Norbert Czerwinski

**Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE Düsseldorf zur Sitzung des OVA am
07.05.2025**

Betrifft:

Busspuren auf der Berliner Allee einführen und deren Freigabe für den Radverkehr prüfen
-Antrag der Ratsfraktion Die LINKE-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 7. Mai 2025 stellt DIE LINKE Ratsfraktion Düsseldorf folgenden Antrag:

Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Außenspur der Berliner Allee in eine Busspur umzuwidmen. Die Busspur soll stadtauswärts in Höhe der Steinstraße beginnen und bis zur Herzogstraße führen. Stadteinwärts soll die Busspur am Anfang der Berliner Allee beginnen und bis zur Steinstraße geführt werden. Zusätzlich soll geprüft werden, die Busspur für den Radverkehr freizugeben.

Begründung:

Auf der Berliner Allee fahren Busse der Linien 780, 782, 785 und SB50. Sie befördern vor allen Dingen Pendlerinnen und Pendlern aus dem Umland Langenfeld (Rheinl.), Erkrath/ Hochdahl, Solingen und Haan.

Busspuren machen den öffentlichen Nahverkehr attraktiver. Durch sie kommen Busse schneller voran, sind pünktlicher, verringern Verzögerungen durch den anderen Verkehr und fahren am Stau vorbei.

Am 11. Oktober 2024 ist eine neue Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten.

Damit können unter anderem ab sofort Busspuren und angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr erstmals auch

aus folgenden Gründen angeordnet werden: Klima- und Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung. Weder braucht es hierfür eine qualifizierte Gefahrenlage, noch muss die Maßnahme „zwingend erforderlich“ sein. (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO & § 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO).¹

Die vorher geltenden Voraussetzungen erschwerten die Einrichtung von Busfahrstreifen. Der neue Gesetzesentwurf erweitert den straßenbehördlichen Handlungsspielraum im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO, sodass mit dem Zeichen 245 der Linienverkehr besser vor Störungen geschützt und ein geordneter, zügiger Betriebsablauf im öffentlichen Personennahverkehr begünstigt werden kann. Auch wird eine Gleichbehandlung mit Radverkehrsanlagen hergestellt, die bereits nach geltendem Recht gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 1 und 2 StVO von dem Erfordernis der qualifizierten Gefahr befreit sind, so dass für DIE LINKE die Prüfung zu einer Freigabe für den Radverkehr sinnvoll erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Vorspel

Sigrid Lehmann

Birgit Götz

f.d.R. Sönke Voigt

¹ [FAQ zur Straßenverkehrsordnung – Deutsche Umwelthilfe e.V.](#)